

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Vermietung von Kraftfahrzeugen durch Elviz e.U.

Stand: 29. August 2026

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für Verträge über die entgeltliche Vermietung von Kraftfahrzeugen durch Elviz e.U. („Elviz“ oder „Vermieter“) an Verbraucherinnen und Verbraucher sowie an Unternehmerinnen und Unternehmer, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde.

Individuelle Vereinbarungen im Mietvertrag, in einer Buchungsbestätigung oder in einem schriftlich bzw. in Textform bestätigten Angebot gehen diesen AGB vor. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des österreichischen Konsumentenschutzrechts, bleiben unberührt.

Diese AGB werden nur Vertragsbestandteil, wenn die mietende Person vor Vertragsabschluss auf ihre Geltung hingewiesen wurde und eine zumutbare Möglichkeit hatte, ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen.

2. Anfrage, Angebot und Vertragsabschluss

Darstellungen von Fahrzeugen, Preisen und Verfügbarkeiten auf der Website, in Inseraten oder in sonstigen Medien stellen – sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet – noch kein verbindliches Vertragsangebot dar.

Eine über die Website, per E-Mail, telefonisch oder auf anderem Weg übermittelte Anfrage ist grundsätzlich unverbindlich. Ein Mietvertrag kommt insbesondere durch die ausdrückliche Buchungsbestätigung von Elviz, die Annahme eines verbindlichen Angebots oder die Unterzeichnung eines Mietvertrags zustande.

Elviz ist berechtigt, eine Anfrage abzulehnen, wenn das gewünschte Fahrzeug nicht verfügbar ist, die Voraussetzungen für die Fahrzeugüberlassung nicht erfüllt sind oder andere sachliche Gründe entgegenstehen. Bereits geleistete Zahlungen für eine nicht zustande gekommene Buchung werden unverzüglich zurückerstattet.

3. Fahrberechtigte Personen und erforderliche Dokumente

Das Fahrzeug darf ausschließlich von Personen gelenkt werden, die im Mietvertrag oder in der Buchungsbestätigung als fahrberechtigt angeführt sind oder deren Nutzung von Elviz nachträglich ausdrücklich genehmigt wurde.

Jede fahrberechtigte Person muss während der gesamten Mietdauer über eine für das Fahrzeug und das jeweilige Nutzungsgebiet gültige Lenkberechtigung verfügen und die im Mietvertrag vereinbarten Anforderungen an Mindestalter, Führerscheinbesitz oder sonstige Voraussetzungen erfüllen.

Vor Übergabe kann Elviz die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, des Führerscheins und – bei Unternehmen – geeigneter Vertretungs- oder Firmennachweise verlangen. Das Lenken unter Einfluss von Alkohol, Suchtmitteln, berauschenden Medikamenten oder bei sonstiger Fahruntüchtigkeit ist untersagt.

4. Fahrzeugzustand, Übergabe und Rückgabe

Das Fahrzeug wird in verkehrs- und betriebssicherem Zustand übergeben. Der bei Übergabe festgestellte Zustand, vorhandene Vorschäden, Kilometerstand, Lade- bzw. Tankstand sowie mitgegebenes Zubehör sollen in einem Übergabeprotokoll und gegebenenfalls durch Fotos dokumentiert werden.

Die mietende Person hat erkennbare Abweichungen oder Schäden bei Übergabe unverzüglich bekanntzugeben. Bei Rückgabe wird der Fahrzeugzustand erneut dokumentiert. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben unberührt; durch Übergabe- oder Rückgabeprotokolle wird keine gesetzlich nicht vorgesehene Beweislast auf die mietende Person übertragen.

Das Fahrzeug ist zum vereinbarten Zeitpunkt, am vereinbarten Ort, mit sämtlichen Schlüsseln, Dokumenten und überlassenem Zubehör zurückzugeben. Eine vorzeitige Rückgabe führt grundsätzlich nicht zu einer anteiligen Erstattung des Mietpreises, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder zwingendes Recht anderes vorsieht.

5. Mietdauer, Verlängerung und verspätete Rückgabe

Die Mietdauer ergibt sich aus dem Mietvertrag bzw. der Buchungsbestätigung. Eine Verlängerung ist nur mit vorheriger Zustimmung von Elviz wirksam. Die bloße Weiterbenutzung des Fahrzeugs verlängert den Vertrag nicht automatisch.

Bei verspäteter Rückgabe ohne genehmigte Verlängerung kann Elviz für die tatsächliche Mehrnutzung den vereinbarten Mietpreis zeitanteilig weiterberechnen. Zusätzlich können nur solche weiteren Schäden und Aufwendungen verlangt werden, die durch die Verspätung tatsächlich verursacht, erforderlich und angemessen sind, etwa Kosten wegen einer beeinträchtigten Anschlussvermietung. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

6. Mietpreis, Kautions, Zahlung und Aufrechnung

Mietpreis, Kautions, enthaltene Leistungen, allfällige Zusatzleistungen und sonstige Entgelte ergeben sich aus dem Mietvertrag, dem angenommenen Angebot oder der Buchungsbestätigung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der gesamte Mietpreis vor Fahrzeugübernahme zu bezahlen.

Die Kautions dient ausschließlich der Sicherung fälliger oder nach der Rückgabe konkret feststellbarer Ansprüche aus dem Mietverhältnis. Elviz darf mit solchen Ansprüchen gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch aufrechnen. Ein nicht benötigter Kautionsbetrag wird nach Abschluss der Rückgabeprüfung ohne unnötigen Aufschub zurückbezahlt. Nachträglich bekannt werdende, dem Mietzeitraum zuordenbare Forderungen, etwa Maut- oder Ladekosten, können gesondert abgerechnet werden.

Verbraucherinnen und Verbraucher können insbesondere dann aufrechnen, wenn Elviz zahlungsunfähig ist oder die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung von Elviz steht, von Elviz anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde. Gegenüber Unternehmen kann die Aufrechnung auf anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen beschränkt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

7. Freikilometer und Mehrkilometer

Die im Mietpreis enthaltene Kilometerleistung ergibt sich aus dem jeweiligen Mietvertrag, Angebot oder der Buchungsbestätigung. Darüber hinaus gefahrene Kilometer werden mit dem dort vereinbarten Mehrkilometerpreis abgerechnet. Maßgeblich ist grundsätzlich die Differenz zwischen dem dokumentierten Kilometerstand bei Übergabe und Rückgabe.

8. Stornierung und Nichtabholung

Bis zum Zustandekommen eines verbindlichen Mietvertrags kann eine unverbindliche Anfrage kostenfrei zurückgezogen werden.

Nach Vertragsabschluss kann die mietende Person die Buchung stornieren. Soweit im konkreten Angebot oder Mietvertrag keine abweichende, wirksam vereinbarte Regelung enthalten ist, gelten folgende Stornopauschalen:

- Stornierung mehr als 7 Kalendertage vor Mietbeginn: kostenfrei.
- Stornierung innerhalb von 7 Kalendertagen vor Mietbeginn: 50 % des vereinbarten Mietpreises.
- Nichtabholung ohne vorherige Stornierung oder Stornierung nach dem vereinbarten Mietbeginn: 50 % des vereinbarten Mietpreises.

Elviz muss sich ersparte Aufwendungen und Erlöse aus einer anderweitigen Vermietung des Fahrzeugs anrechnen lassen. Der mietenden Person bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Elviz bleibt umgekehrt der Nachweis eines höheren tatsächlichen Schadens nach den gesetzlichen Voraussetzungen vorbehalten.

9. Zulässige Nutzung des Fahrzeugs

Die mietende Person hat das Fahrzeug sorgfältig, schonend, verkehrsgerecht und entsprechend der Betriebsanleitung zu benutzen. Insbesondere sind verboten:

- die Überlassung an nicht genehmigte Fahrerinnen oder Fahrer oder die Untervermietung ohne vorherige Zustimmung von Elviz;
- Rennen, Motorsportveranstaltungen, Geschwindigkeitstests, Fahrsicherheitstrainings, Wettbewerbe oder vergleichbare Veranstaltungen ohne ausdrückliche Genehmigung;
- Fahrten abseits geeigneter öffentlicher oder ausdrücklich zugelassener Straßen und Wege;
- die Nutzung zur Begehung rechtswidriger Handlungen oder zur Beförderung von Gütern, deren Transport verboten ist oder besondere behördliche Voraussetzungen erfordert, sofern diese nicht erfüllt sind;
- Überladung, Überschreitung zulässiger Achs- oder Anhängelasten sowie unzureichende Ladungssicherung;
- das Abschleppen, Anschieben oder Ziehen anderer Fahrzeuge, soweit dies nicht ausdrücklich genehmigt und technisch zulässig ist;
- Rauchen und Dampfen im Fahrzeug.

Tiertransporte sind nur nach vorheriger Zustimmung von Elviz zulässig. Außergewöhnliche, vom normalen Mietgebrauch nicht umfasste Verschmutzungen oder Geruchsbelastungen können nach tatsächlichem und angemessenem Reinigungsaufwand verrechnet werden.

10. Auslandsfahrten und räumlicher Nutzungsbereich

Fahrten außerhalb Österreichs sind nur in jene Staaten zulässig, die im Mietvertrag, in der Buchungsbestätigung oder in einer gesonderten Freigabe von Elviz ausdrücklich gestattet sind. Die mietende Person hat vor Grenzübertritt sicherzustellen, dass alle für das Zielland erforderlichen Dokumente, Vignetten, Mauten, Umweltzonen- oder sonstigen Berechtigungen vorliegen.

Eine Nutzung in nicht freigegebenen Staaten oder Gebieten kann den Versicherungs- oder Haftungsumfang beeinträchtigen. Ein daraus entstehender Rückgriff gegen die mietende Person besteht nur im gesetzlich zulässigen Umfang und soweit die Pflichtverletzung für den Schaden oder den Verlust des Versicherungsschutzes ursächlich war.

11. Besonderheiten bei Elektrofahrzeugen

Bei Elektrofahrzeugen werden der Ladezustand bei Übergabe und der bei Rückgabe verlangte Mindestladezustand im Mietvertrag bzw. Übergabeprotokoll festgelegt. Reichweitenangaben sind unverbindliche Schätzwerte und können insbesondere durch Fahrweise, Geschwindigkeit, Außentemperatur, Beladung, Topografie und Nutzung von Heizung oder Klimaanlage erheblich abweichen.

Die mietende Person darf nur für das Fahrzeug geeignete und technisch zulässige Ladeeinrichtungen verwenden und hat Bedienhinweise des Fahrzeugherstellers sowie der Ladeeinrichtung zu beachten. Gebühren für Ladevorgänge während der Mietdauer trägt die mietende Person, soweit im Mietvertrag nichts anderes vereinbart wurde. Über ein Fahrzeug- oder Betreiberkonto von Elviz abgerechnete Lade-, Blockier- oder Standgebühren können zum tatsächlich angefallenen Betrag weiterverrechnet werden.

Wird das Fahrzeug mit einem niedrigeren Ladezustand als vereinbart zurückgegeben, kann Elviz die erforderlichen tatsächlichen Stromkosten und einen im Mietvertrag oder in einer vorab bekanntgegebenen Preisliste transparent vereinbarten angemessenen Ladeaufwand verrechnen.

12. Pflege, Warnmeldungen, Pannen und Reparaturen

Die mietende Person hat Warn- und Kontrollanzeigen zu beachten und bei ungewöhnlichen Geräuschen, Warnmeldungen, Reifenproblemen, Beschädigungen oder sonstigen Anzeichen eines technischen Defekts unverzüglich sicher anzuhalten, sofern dies gefahrlos möglich ist, und Elviz zu verständigen.

Reparaturen oder sonstige kostenpflichtige Maßnahmen dürfen grundsätzlich nur nach vorheriger Zustimmung von Elviz beauftragt werden. Ist eine sofortige Maßnahme zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich und Elviz trotz zumutbarer Kontaktversuche nicht erreichbar, sind nur notwendige und angemessene Maßnahmen zulässig. Eine Erstattung setzt grundsätzlich einen geeigneten Beleg voraus und erfolgt nicht, soweit der Defekt von der mietenden Person schuldhaft verursacht wurde.

Gesetzliche Rechte wegen eines Mangels oder einer Gebrauchsbeeinträchtigung, insbesondere allfällige Mietzinsminderungs- oder Gewährleistungsrechte, bleiben unberührt.

13. Unfälle, Diebstahl, Wild- und sonstige Schadensereignisse

Jeder Unfall, Diebstahl, Einbruch, Brand, Wildschaden, Vandalismus oder sonstige erhebliche Schaden am Fahrzeug ist Elviz unverzüglich zu melden. Die mietende Person hat alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadenminderung und Beweissicherung zu treffen.

Die Polizei ist jedenfalls dann beizuziehen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, Personen verletzt wurden, Beteiligte oder deren Identität nicht eindeutig feststehen, ein Diebstahl oder eine sonstige Straftat im Raum steht, das Ereignis im Ausland stattfindet oder Elviz bzw. der Versicherer die polizeiliche Aufnahme verlangt.

Soweit möglich, sind Namen und Kontaktdaten der Beteiligten und Zeuginnen bzw. Zeugen, Kennzeichen, Versicherungsdaten, Fotos und eine Unfallskizze festzuhalten.

Schuldanerkenntnisse oder Zahlungen an Dritte dürfen ohne Zustimmung von Elviz nicht abgegeben bzw. geleistet werden, soweit dadurch die berechtigten Interessen von Elviz oder eines Versicherers beeinträchtigt werden könnten.

14. Haftung der mietenden Person, Versicherung und Selbstbehalt

Die mietende Person haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, Verlust und Wertminderungen, die sie oder eine von ihr zugelassene bzw. von ihr eingesetzte fahrberechtigte Person schuldhaft verursacht. Für normale, vertragsgemäße Abnutzung besteht keine Haftung.

Besteht für das Fahrzeug eine Kaskoversicherung oder wurde eine vertragliche Haftungsreduzierung vereinbart, ergeben sich Umfang, Selbstbehalt und allfällige Ausschlüsse aus dem Mietvertrag bzw. der Buchungsbestätigung. Eine vertragliche Haftungsreduzierung kann insbesondere bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenverursachung, bei nicht genehmigter Fahrzeugnutzung oder bei sonstigen schwerwiegenden Vertragsverstößen im gesetzlich zulässigen und kausal zurechenbaren Umfang eingeschränkt sein.

Soweit ein Versicherer oder eine andere ersatzpflichtige Person den Schaden tatsächlich ersetzt, wird die mietende Person nicht nochmals für denselben Schaden in Anspruch genommen. Gesetzliche Regressansprüche bleiben unberührt.

15. Haftung von Elviz und persönliche Gegenstände

Elviz haftet für von Elviz oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Beschränkung oder ein Ausschluss der Haftung für Personenschäden sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte sonstige Schäden findet nicht statt.

Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet Elviz – soweit gesetzlich zulässig – insbesondere bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden. Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Für im Fahrzeug zurückgelassene persönliche Gegenstände übernimmt Elviz keine Verwahrungspflicht, sofern eine Verwahrung nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Eine Haftung nach den vorstehenden gesetzlichen Maßstäben bleibt davon unberührt.

16. Verkehrsverstöße, Maut, Parken und sonstige behördliche Forderungen

Die mietende Person trägt jene Strafen, Maut-, Park-, Abschlepp-, Durchfahrts- oder sonstigen nutzungsbezogenen Kosten, die ihrer Mietzeit und Nutzung des Fahrzeugs zuzurechnen sind, soweit diese rechtlich auf sie überwält werden dürfen. Elviz ist berechtigt, die zur Bearbeitung erforderlichen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang an Behörden, Gerichte, Maut- oder Parkraumbetreiber sowie sonstige berechnigte Stellen zu übermitteln.

Muss Elviz eine der mietenden Person zurechenbare Forderung vorleisten, kann Elviz den tatsächlich bezahlten Betrag sowie notwendige und angemessene, nachweisbare Bearbeitungskosten verlangen. Pauschale Bearbeitungsentgelte werden nur verrechnet, wenn sie vor Vertragsabschluss transparent vereinbart wurden und rechtlich zulässig sind.

17. Fahrzeugausfall, Ersatzfahrzeug und höhere Gewalt

Kann das konkret gebuchte Fahrzeug aufgrund eines unvorhersehbaren Schadens, einer verspäteten Rückgabe durch eine vorherige Mietperson, eines technischen Defekts oder eines sonstigen Umstands nicht bereitgestellt werden, bemüht sich Elviz um ein gleichwertiges oder höherwertiges Ersatzfahrzeug, soweit dies zumutbar und verfügbar ist.

Ist eine Ersatzbereitstellung nicht möglich und hat Elviz die Nichtbereitstellung nicht schuldhaft verursacht, werden bereits bezahlte Entgelte für die nicht erbrachte Mietleistung zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nach Maßgabe der gesetzlichen Haftungsregeln.

Bei höherer Gewalt oder sonstigen außergewöhnlichen, von keiner Vertragspartei beherrschbaren Ereignissen ruhen oder entfallen Leistungspflichten nur insoweit und solange die Leistung tatsächlich unmöglich oder unzumutbar ist. Bereits bezahlte Entgelte für endgültig nicht erbrachte Leistungen werden zurückerstattet.

18. Rücktrittsrecht bei Fernabsatzverträgen

Wird ein Mietvertrag mit einer Verbraucherin oder einem Verbraucher im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen und ist für die Kraftfahrzeugvermietung ein bestimmter Mietzeitraum oder Miettermin vereinbart, besteht nach § 18 Abs. 1 Z 10 FAGG kein gesetzliches 14-tägiges Rücktrittsrecht. Ein vertraglich eingeräumtes Stornorecht nach Punkt 8 bleibt davon unberührt.

19. Datenschutz und Fahrzeugdaten

Personenbezogene Daten werden ausschließlich nach den anwendbaren Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Soweit Fahrzeuge technische Betriebs-, Lade-, Standort- oder Telematikdaten erfassen oder übermitteln, richtet sich deren Verarbeitung nach der jeweils geltenden Datenschutzerklärung von Elviz und den technischen Gegebenheiten des Fahrzeugs bzw. des Herstellers.

20. Rechtswahl, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Bei Verbraucherinnen und Verbrauchern darf diese Rechtswahl nicht dazu führen, dass zwingender Schutz entzogen wird, der ohne Rechtswahl nach den anwendbaren gesetzlichen Kollisionsregeln bestehen würde.

Für Verbraucherinnen und Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände, insbesondere die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes. Gegenüber Unternehmen wird – soweit gesetzlich zulässig – die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von Elviz vereinbart.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen im gesetzlich zulässigen Umfang unberührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Individuelle Vereinbarungen bleiben vorrangig.

Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen